Fördergrundsätze von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz

1. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2017

1. Grundsatz
2. Subsidiarität der Landesinitiative Rückkehr
3. Förderfähige Ausgaben
4. Sonderfälle
5. Förderverfahren/Verwendungsnachweis
6. Inkrafttreten

1. Grundsatz

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit der *Landesinitiative Rückkehr* seit dem Jahr 2005 die rheinland-pfälzischen Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der freiwilligen Rückkehr. Seit Beginn der *Landesinitiative Rückkehr* liegt die Zielsetzung darin, eine selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr ausreisepflichtiger Personen in ihr jeweiliges Heimatland zu unterstützen. Die freiwillige Rückkehr wird daher als Kern einer humanitär orientierten und integrierten Rückkehrpolitik begriffen, die erst als letztes Mittel (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) eine zwangsweise Rückführung vorsieht.

Konkret sollen die zur Verfügung stehenden Landesmittel die Kommunen in die Lage versetzen, flexibel

- eigene Rückkehrprojekte zu planen und umzusetzen,
- Rückkehrprojekte und -maßnahmen z.B. an Dritte zu vergeben,
- konkrete Einzelfalllösungen für die freiwillig zurückkehrende Person zu erarbeiten und diese bei Bedarf auch finanziell zu unterstützen,
- Rückkehrberatung und ausländerbehördliche Sachbearbeitung stärker zu verknüpfen.

Da die erfolgreiche Etablierung der freiwilligen Rückkehr in Rheinland-Pfalz entscheidend von den Rückberaterinnen und Rückkehrberatern abhängt, fördert die *Landesinitiative Rückkehr* auch weiterhin umfänglich Personalkosten bei den kommunalen Beratungsstellen und unterstützt zudem Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.
Um eine qualitativ hochwertige Rückkehrberatung sicherzustellen, fördert das Land ergänzend das „Kompetenzzentrum Rückkehr" des Diakonischen Werks der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH. Das Kompetenzzentrum Rückkehr steht den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen und den Kommunen bei der Umsetzung der *Landesinitiative Rückkehr* zur Seite. Es berät die örtlichen Rückkehrberater und Rückkehrberaterinnen bei allen Fragen zum komplexen Themenkreis der freiwilligen Rückkehr und begleitet auch Rückkehrprojekte.

Die Kontaktdaten des Kompetenzzentrums Rückkehr als Ansprechpartner für die (behördliche) Rückkehrberatung lauten:

Kompetenzzentrum Rückkehr
Herr Friedrich Einwich (Projektleiter)
Frau Dr. Aleksandra Pištalo (Projektmitarbeiterin)
Theobaldstraße 10, 54292 Trier
Tel.: 0651-2090052, Fax: 0651-2090039
E-Mail: einwich@diakoniehilft.net oder pistalo@diakoniehilft.net

2. Subsidiarität der *Landesinitiative Rückkehr*

2.1. Bei Anträgen auf Förderung einer freiwilligen Ausreise über die *Landesinitiative Rückkehr* ist stets **vorrangig** eine Fördermöglichkeit im Rahmen anderer Rückkehrprogramme zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere das

- Bund-Länder-Programm "REAG und GARP",
- das Programm des Bundes „StarthilfePlus",
- das European Reintegration Instrument Network (ERIN)

- oder andere Möglichkeiten einer Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung, die zukünftig neu geschaffen werden.

Im Ergebnis dürfen bei Maßnahmen im Bereich der Rückkehr (Ziffer 3.3. A – 1 bis A – 4) die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* also nur **nachrangig bzw. ergänzend** zu den Fördermitteln anderer Förderprogramme genutzt werden.

2.2. Sofern eine Förderung über andere Förderprogramme (mit Kostenbeteiligung des Bundes bzw. der EU) nicht möglich bzw. ausgeschlossen ist, ist dies im Einzelfall im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Hinweis: Aktuell (Stand 05/2017) ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise in das Zielland Syrien über die Förderprogramme REAG/GARP sowie StarthilfePlus nicht möglich (siehe hierzu Ziffer 4.2.).

2.3. Bei dem Förderprogramm ERIN ist eine Inanspruchnahme nur nachzuweisen, wenn

1. eine Rückkehrhilfe (A - 1) gewährt wird und
2. in einen von ERIN förderfähigen Zielstaat zurückgekehrt wird. Dies sind (Stand 05/2017): Afghanistan, Indien, Iran, Irak/ARK, Irak/Central, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation (nur Tschetschenien), Somaliland, Sri Lanka und Ukraine.

2.4. Weitere Informationen zu derzeit bestehenden Förderprogrammen wie REAG/GARP, StarthilfePlus und ERIN können beim Kompetenzzentrum Rückkehr oder auch direkt unter den nachfolgenden Adressen aufgerufen werden:

- http://germany.iom.int/de/reaggarp
- http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/FreiwilligeRueckkehr/StarthilfePlus/starthilfeplus-node.html
- http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin-node.html
- https://www.returningfromgermany.de/

3. Förderfähige Ausgaben

3.1.1. Förderfähig sind alle notwendigen Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise entstehen. Eine Förderung kann dabei auch Maßnahmen zur Reintegration im Heimatland, wie z.B. die Unterstützung bei einer Existenzgründung umfassen. Unter Beachtung der hiesigen Maßgaben stehen Art und Umfang der Ausreiseförderung im Einzelfall im Ermessen der Kommune. Hierbei sind insbesondere die Nachhaltigkeit der Ausreise sowie die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Sinne eines offensichtlichen Missbrauchs (vgl. hierzu auch Ziffer 3.3. des Merkblatts zu REAG/GARP 2017) zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist eine Förderung zu versagen.

3.1.2. Die Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* (A - 1, A - 3 und A - 4) sind insbesondere für die freiwillige Rückkehr von ausländischen Personen bestimmt, die sich nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels befinden und daher zur Ausreise verpflichtet sind, oder die ihren Asyl-, Asylfolge- oder Asylzweitantrag zurücknehmen, bzw. die eine Duldung oder Fiktionsbescheinigung besitzen. Ferner kann auch die freiwillige Rückkehr von Personen gefördert werden, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen befinden und laufende, öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch etc.) beziehen und dauerhaft die Bundesrepublik wieder verlassen möchten.

- Aus diesem Grund ist z.B. die Förderung der Ausreise von EU-Ausländern und EU-Ausländerinnen grundsätzlich nicht möglich.

3.1.3. Die Fördermittel A - 4 können auch bei zwangsweiser Rückkehr in Anspruch genommen werden, dürfen aber insgesamt 10 vom Hundert der jährlichen Zuweisung an die Kommune nicht übersteigen.

3.2. Personalausgaben, die den Kommunen für die Durchführung eigener Rückkehrprojekte und -maßnahmen bzw. im Fall der Beauftragung oder Förderung

Dritter entstehen, sind unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer B - 1 in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme förderfähig.

3.3. Grundsätzlich förderfähige Ausgaben im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* sind:

A - 1: Gewährung von Reisekosten, Reisebeihilfen und/oder Rückkehrhilfen

Als **Reisekosten** gelten die notwendigen Kosten der Beförderung der Rückkehrenden mit öffentlichen oder privaten Beförderungsmitteln an den Zielort des Heimatlandes, sofern diese nicht über andere, bestehende Rückkehrprogramme wie z.B. REAG und GARP (siehe Merkblatt zu REAG/GARP 2017 - Ziffer 1.1.1.) sichergestellt werden können.

- Subsidiarität: Medizinisch bedingte Zusatzkosten für eine freiwillige Ausreise sind ebenfalls über die Landesinitiative förderfähig, soweit diese nicht über das REAG/GARP- (siehe hierzu auch Merkblatt zu REAG/GARP 2017 - Ziffer 1.1.2.) oder ein anderes Förderprogramm sichergestellt werden können.

Eine **Reisebeihilfe** kann für notwendige Reiseaufwendungen neben den Beförderungskosten gewährt werden, sofern diese nicht über das Rückkehrprogramm REAG und GARP (siehe hierzu auch Merkblatt zu REAG/GARP 2017 – Ziffer 1.1.3.) und/oder StarthilfePlus oder ein anderes Rückkehr-/Förderprogramm des Bundes oder der EU (z.B. ERIN) sichergestellt werden können.

- **Hinweis:** Auch die Kosten der Beschaffung des für die Ausreise notwendigen Passersatzes können als Reisebeihilfe nach A - 1 übernommen werden, da es sich hierbei um eine notwendige Sachausgabe im Zusammenhang mit der Ausreise handelt. Bei der Ausreise mit einem EU-Laissez-Passe können zudem als Starthilfe bis zu 100 € pro Erwachsenen zur Neubeschaffung eines Passes im Heimatland gewährt werden, sofern der Pass bei Antragstellung

durch das BAMF eingezogen wurde, aber für die Ausreise vom BAMF nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Im Zweifelsfall soll hierüber eine Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Die **Rückkehrhilfe** soll dem Aufbau einer Existenz im Rückreiseland dienen.

- Subsidiarität: Die neu geschaffenen Fördermöglichkeiten über das StarthilfePlus-Programm ab 01.02.2017 zur Existenzgründung im Heimatland bzw. die Unterstützung bei der Existenzgründung über ERIN sind auch hier vorrangig zu realisieren.

A - 2: Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen der Rückkehrberatung

Bei allen Rückkehrgesprächen kann mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. sprachmittelnden Personen gearbeitet werden. Dolmetscherkosten sind als integraler Bestandteil des integrierten Rückkehrmanagements im Rahmen von Rückkehr- bzw. Rückführungsgesprächen erstattungsfähig, unabhängig davon, ob am Ende eine freiwillige Ausreise oder eine zwangsweise Rückführung steht.

- Honorarentgelte für allgemein beeidigte, öffentlich bestellte oder allgemein ermächtigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind in Höhe der getroffenen Vereinbarung förderfähig. In Anlehnung an § 9 Abs. 3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) soll dabei der Stundensatz nicht über 75 €/Stunde (inkl. Reisekosten) hinausgehen. Alle anderen Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der Rückkehrberatung können aufgrund individueller Vereinbarungen ebenfalls unter Beachtung der zuvor genannten Höchstgrenze abgerechnet werden, wobei grundsätzlich auf Pauschalangebote zurückzugreifen ist.

A - 3: Erstellung ärztlicher Gutachten und ärztlicher Begleitung

Förderfähig sind Aufwendungen für notwendige, ärztliche Untersuchungen und Gutachten, die der Feststellung der Reisefähigkeit dienen und die aus fachlichen Gründen oder zeitnah nicht von einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin des zuständigen Gesundheitssamtes erstellt werden können.

Kosten für eine ärztliche Begleitung bis ins Herkunftsland können in begründeten Fällen nur übernommen werden, sofern dies im Hinblick auf die bestehende Sorgfaltspflicht im Einzelfall geboten ist. Der Grundsatz der Subsidiarität ist zu beachten (dazu Merkblatt zu REAG/GARP 2017 – Ziffer 1.1.2.).

A - 4: Humanitäre Begleitmaßnahmen

Humanitäre Begleitmaßnahmen dienen in begründeten Einzelfällen der humanitären Gestaltung des Reiseweges oder der Anfangsphase des Aufenthaltes im Rückkehrland. Hierzu zählen beispielsweise

- Aufwendungen für Weitertransporte in entlegene Herkunftsregionen oder bei kurzfristiger Unterbrechung des Reiseweges (Übernachtungskosten), sofern diese nicht über andere bestehende Förderprogramme getragen werden (z.B. nach Ziffer 1.1.1. Merkblatt zu REAG/GARP 2017),
- Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten oder Spezialnahrung, in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, sofern diese nicht nach Ziffer 1.1.2. des Merkblatt zu REAG/GARP-Programmes übernommen werden, oder
- Unterstützung für die Sicherstellung eines Heim- oder Pflegeplatzes oder einer gleichwertigen Versorgung im Zielland (in der Regel für einen Zeitrahmen von bis zu drei Monaten), oder
- Sicherstellung anderer attestierter, gesundheitlicher Bedürfnisse, ohne die eine Rückkehr in Würde in den Zielstaat nicht möglich ist.

Diese Maßnahmen sind auch bei der zwangsweisen Rückführung unter Beachtung der Ziffer 3.1.3. möglich.

A - 5: Förderung der Ausreiseberatung durch Dritte

Die Kommune kann für Rückkehrprojekte und -maßnahmen auch die Unterstützung eines freien Trägers unter Beachtung der Ziffer 5.3 in Anspruch nehmen.

A - 6: Kommunale Fortbildungsmaßnahmen

Eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zum Themengebiet „Freiwillige Rückkehr" kann je Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der mit der Beratung und/oder Durchführung von Rückkehrmaßnahmen beauftragt ist, einmal pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu 300 € über die *Landesinitiative Rückkehr* gefördert werden.

B - 1: Anteilmäßige Förderung von bestehenden Personalkosten

Führt die Kommune Projekte oder Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr nach diesen Fördergrundsätzen mit vorhandenem, eigenen Personal durch, sind die dafür aufgewendeten Personalkosten der Kommunen förderfähig, sofern diese Personalkostenanteile nicht bereits von einer Personalkostenförderung gem. nachfolgender Ziffer B - 2 oder der Personalkostenförderung zur Wahrnehmung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten in Aufnahmeeinrichtungen (oder deren Außenstellen) umfasst sind. Eine anteilmäßige Förderung ist dabei nur in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des jährlich zugewiesenen Budgets möglich.

- Dies gilt auch im Falle einer Beauftragung Dritter gem. Ziffer 3.3. A - 5.

B - 2: Förderung von neuen, zusätzlichen Personalstellen

Darüber hinaus sind auf besonderen Antrag hin die Personalkosten für eine neue, zusätzlich geschaffene und besetzte Personalstelle in der Ausländerbehörde einer Kommune, die ausschließlich – mindestens jedoch mit 80 vom Hundert der regulären Arbeitszeit – zur Bearbeitung, Organisation und Durchführung von

Rückkehrmaßnahmen (freiwillige und/oder geförderte Rückkehr sowie zwangsweise Rückführung) zuständig ist, förderfähig. Diese Stelle muss nach dem 01.09.2015 neu geschaffen und besetzt worden sein.

Eine zusätzlich geschaffene volle Personalstelle kann pauschal mit 15.000 Euro p.A. gefördert werden. Ist der Stellenumfang niedriger als die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, kann eine Förderung in Höhe von 11.250 Euro erfolgen, wenn der Stellenumfang mindestens 75 vom Hundert - bzw. in Höhe von 7.500 Euro erfolgen, wenn der Stellenumfang mindestens 50 vom Hundert der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beträgt.

Förderfähig sind unter Rückgriff auf die Aufnahmequote gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 6 Abs. 1 AufnG RP

- 1 Vollzeitstelle bei einer Aufnahmequote von bis zu 1,99 vom Hundert.
- 1,5 Vollzeitstellen ab einer Aufnahmequote von 2,0 bis zu 2,99 vom Hundert.
- 2 Vollzeitstellen ab einer Aufnahmequote von 3,0 vom Hundert.

Anträge auf Personalkostenförderung nach B - 2 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

B - 3: Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung von Personalkosten im Rahmen einer Förderung nach B - 1 und nach B - 2 ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* ist die Förderung von Personalkosten einer Personalstelle, für die eine Ausländerbehörde am Standort einer Aufnahmeeinrichtung (oder einer ihrer Außenstellen) zur Wahrnehmung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten bereits eine gesonderte Personalkostenerstattung erhält.

4. Sonderfälle

4.1. Wiederholte Einreise

4.1.1. Bei Ablehnung der Rückkehrförderung im Rahmen des REAG/GARP-Programms durch IOM oder anderer bestehender Förderprogramme aufgrund **wiederholter Einreise** sind die **Rückreisekosten** nur ausnahmsweise und nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen als Sachleistung förderfähig:

- Die Nachhaltigkeit der (erneuten) Ausreise wird glaubhaft dargelegt und entsprechend dokumentiert.
- Die Daten aller Ausreisenden sind statistisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und bewilligender Behörde zu erfassen und zusammen mit dem aktuellen Verwendungsnachweis einzureichen.
- Bei Antragstellung muss von allen volljährigen Antragstellern eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass bei einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet innerhalb von fünf Jahren die gewährten Hilfen zurückzuerstatten sind.

  Hinweis: Sofern eine Gebietskörperschaft aufgrund der wiederholten Einreise und anschließenden Rückforderung von Zuwendungen aus den Mitteln der Landesinitiative Rückkehr Einnahmen erzielt, sind diese im Verwendungsnachweis entsprechend zu deklarieren und von den Sach- und Personalausgaben in Abzug zu bringen.

4.1.2. Reisebeihilfen und Starthilfen sind für Personen, deren Antrag auf Rückkehrförderung z.B. durch IOM aufgrund wiederholter Einreise abgelehnt wurde, grundsätzlich nicht vorgesehen.
Allerdings kann in besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere zur Vermeidung humanitärer Härten bei schutzbedürftigen Personen - eine Ausnahme zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind jedoch im Einzelfall bei der Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert zu begründen. Die Regelungen zu Kosten der Passbeschaffung (siehe Hinweis Ziffer A - 1) gelten auch für diesen Personenkreis.

4.1.3. Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen können für diese Personen reguläre Fördermaßnahmen nach A - 3 und A - 4 übernommen werden.

4.1.4. Die Kommunen übermitteln im Rahmen der Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises gegenüber der ADD eine Liste mit Personen, die mit den Mitteln der *Landesinitiative Rückkehr* gefördert ausgereist sind und aufgrund der Wiedereinreise innerhalb von fünf Jahren zur Rückzahlung verpflichtet sind.

4.2. Förderung einer freiwilligen Ausreise in das Zielland Syrien in besonderen Einzelfällen

4.2.1. Ab dem Jahr 2017 können die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* in besonderen Einzelfällen auch zur Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr syrischer Staatsangehöriger nach Syrien nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verwendet werden. Das Rundschreiben des MIFKJF vom 1. März 2016 wird hierzu aufgehoben (AZ:7866-00001/2016-002 Dok-Nr. 2016/005531). Aktuell kann eine freiwillige Ausreise in das Zielland Syrien lediglich über die **Landesinitiative Rückkehr 2017** gefördert werden, da eine Förderung über andere bestehende Förderprogramme, wie insbesondere das REAG/GARP-Programm oder das Programm StarthilfePlus derzeit (Stand 05/2017) ausscheidet.

- Aus diesem Grund ist in diesen Fällen bis auf weiteres eine vorrangige Antragstellung nach Ziffer 2.2. entbehrlich.

4.2.2. Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen sind bei der Förderung einer freiwilligen Rückkehr in das Zielland Syrien folgende Maßgaben zu beachten:

- Es erfolgt keine proaktive Rückkehrberatung syrischer Staatsangehöriger durch die behördlichen Stellen, sondern ausschließlich auf **ausdrückliche Nachfrage** des oder der Ausreisewilligen bei der Ausländerbehörde bzw. der Beratungsstelle.
- Die Ausreise aus Deutschland und die Einreise in den Zielstaat Syrien muss **tatsächlich** und **rechtlich** möglich sein. **Rechtliche Möglichkeit** bedeutet,

dass ein Pass, Visum oder ein Aufenthaltstitel vorhanden ist, damit der oder die rückkehrwillige Person in den Zielstaat Syrien legal einreisen und sich dort – nicht nur kurzfristig – dauerhaft aufhalten darf. **Tatsächliche Möglichkeit** bedeutet, dass überhaupt ein zuverlässiger Reiseweg in den Zielstaat besteht.

- Grundsätzlich ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise in das Zielland Syrien nur per Flugzeug förderfähig.

  Hinweis: Eine direkte Flugbuchung nach Syrien ist derzeit (Stand 05/2017) aus Deutschland nicht möglich. Jedoch kann z.B. der Flughafen in Damaskus via Teheran (Iran) erreicht werden. Das Kompetenzzentrum Rückkehr oder die Zentralstelle für Rückführungsfragen in Trier können über die aktuell möglichen Reisewege Auskunft geben.

- Die **Nachhaltigkeit** wie auch die **Freiwilligkeit** der Ausreise wird **nachvollziehbar** dargelegt und dokumentiert. An der Nachhaltigkeit fehlt es, wenn z.B. die ausreisewillige Person angibt, ausreisen zu wollen, um Angehörige aus Syrien im Wege des „selbstorganisierten" Familiennachzugs nachzuholen.

- Um dem oder der Rückkehrwilligen die Tragweite seiner oder ihrer Entscheidung nachweislich vor Augen zu führen, setzt der Antrag auf Förderung den **Nachweis** einer **qualifizierten und dokumentierten Belehrung** des oder der Rückkehrwilligen durch die Ausländerbehörde voraus. Es muss deutlich sein, dass mit der Rückkehr ein gesicherter Status in Deutschland – ggfs. irreversibel – aufgegeben wird. Die qualifizierte Belehrung – **im Regelfall unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin** (siehe Ziffer 3.3., dort A – 2) – umfasst daher zwingend den Hinweis auf:

  - die **hohen Erfolgsaussichten von Asylanträgen** syrischer Staatsangehöriger (Stand 12/16: Gesamtschutzquote von 98 %) sowie die **asylverfahrensrechtlichen Konsequenzen** der Rücknahme des Asylantrages bzw. der Ausreise während des Asylverfahrens und

- bei Personen mit Aufenthaltstitel ggfs. die weiteren aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen der Ausreise.

Die Dokumentation erfolgt durch die jeweilige Unterschrift des bzw. der volljährige/n Ausreisewilligen, des bzw. der Dolmetscher/in und des bzw. der Rückkehrberater/in unter das Gesprächsprotokoll bei der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Beratungsstelle.

- Eine erkennbare **unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben** durch eine Rückkehr nach Syrien steht einer Förderung der Rückkehr im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* entgegen. Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn z.B. als Motiv der Rückkehr die Teilnahme an Kampfhandlungen angegeben wird oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte bestehen, dass diese beabsichtigt sein könnte.
- Die Förderung der Ausreise von unbegleiteten minderjährigen syrischen Staatsangehörigen gemeinsam mit Dritten ist möglich, sofern die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben und die Rückreise zu ihnen nach Syrien erfolgen soll.

Besonderer Nachweis der freiwilligen Ausreise nach Syrien

- Da sich der Bund kurzfristig bereit erklärt hat, bei der landeseigenen Förderung der freiwilligen Ausreise nach Syrien anteilig bis zu 50 vom Hundert der Kosten der Ausreise zu übernehmen, wird vorsorglich darum gebeten, die entsprechenden Nachweise entsprechend zu verwahren, um sie ggfs. einer gesonderten Abrechnung zuführen zu können.

5. Förderverfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.1. Zuständigkeit:

Über Anträge auf Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* von Landkreisen und kreisfreien Städten entscheidet als zuständige Behörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der nicht verausgabten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2. Antragsverfahren:

5.2.1: Antrag auf Förderung nach A - 1 bis A - 4, A - 6 und B - 1:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird jährlich das für sie vorgesehene Budget mitgeteilt. Mit dieser Mitteilung wird ein Vordruck (Anlage 1) übersandt, mit dem die Kommunale Gebietskörperschaft die Inanspruchnahme des Budgets nach Art und Höhe erklären kann (Antrag). Mit der Antragstellung für Zuwendungen nach Ziffer B - 1 sind gleichfalls Informationen zum Stellenumfang und –inhaber/-in, zur Stellenbewertung (Tarifeingruppierung bzw. Besoldungsgruppe), zum Besetzungszeitpunkt sowie die voraussichtlichen Personalkosten anzugeben. Nach erfolgter Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt eine ratenweise Auszahlung der Mittel.

5.2.2. Antrag auf Förderung nach B - 2:

Die pauschale Personalkostenzuwendung kann auf formlosen Antrag und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen. Mit der Antragstellung für Zuwendungen nach Ziffer B - 2 sind gleichfalls Informationen zum Stellenumfang und –inhaber/-in, zur Stellenbewertung (Tarifeingruppierung bzw. Besoldungsgruppe), zum

Besetzungszeitpunkt sowie die voraussichtlichen Personalkosten anzugeben. Nach erfolgter Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt die ratenweise Auszahlung der Mittel.

5.3. Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte

Die vollständige oder teilweise Weiterleitung der Fördermittel durch den Erstempfänger an Dritte kann unter Beachtung der Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO RP Teil II zugelassen werden.

5.4. Verwendungsnachweis:

5.4.1. Die ADD überwacht die Einhaltung der Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 7 der VV zu § 44 LHO RP Teil II Anlage 3 (ANBest-K). Die vollständige und fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine eventuelle Bewilligung im Folgejahr.

5.4.2. Nicht verausgabte Mittel des Vorjahres sind an die ADD entsprechend zu erstatten.

5.5. Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung der Maßnahmen nach A - 1 bis B - 1 erfolgt im Rahmen des Budgets, maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung der Personalkosten nach B - 2 erfolgt darüber hinaus im Rahmen zusätzlich zur Verfügung stehender Mittel.

5.6. Förderung aus Landeseinrichtungen:

Für Maßnahmen nach A - 1 bis A - 4 erhalten die zuständigen Ausländerbehörden eine gesonderte Mittelzuweisung zur Förderung von Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes (oder einer Außenstelle) untergebracht sind.

6. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mainz, den 3. 7. 17

Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin

Anlage:
- Vordruck zur Antragstellung
- Merkblatt REAG/GARP-Programm 2017